

RS Vwgh 1987/11/25 87/01/0182

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1987

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1986 §13 Abs1;

Rechtssatz

Da die Bfr nicht nur eine ungeladene Waffe im Kofferraum ihres Pkw hatte, sondern auch zahlreiche Munition, ein Gummiknüppel, ein Gasrevolver und eine Sprühdose mit Reizgas im Kraftfahrzeug gefunden wurden, ist die Annahme gerechtfertigt, dass die Bfr durch missbräuchliche Verwendung von Waffen die öffentliche Sicherheit gefährden könnte. Die Abnahme der Waffe war daher berechtigt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987010182.X02

Im RIS seit

19.01.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at